



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO

erarbeitet von dem

Europa-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Europaausschusses

RA JR Heinz **Weil**, Vorsitzender, Paris

RA Dr. Martin **Abend**, Dresden

RA Andreas Max **Haak**, Düsseldorf

RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel

RA Dr. Frank J. **Hospach**, Stuttgart

RA Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.

RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf

RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz

RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle

RA Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

RAin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu einer Erweiterung der Rechtsverordnung nach § 206 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BRAO in Hinblick auf die Länder Chinesisch Taipei (Taiwan) und El Salvador Stellung zu nehmen.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Staaten eingegangen werden, zu denen Prüfungsunterlagen übersandt wurden:

Chinesisch Taipei (Taiwan)

Es bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, die Rechtsanwälte aus Chinesisch Taipei (Taiwan) in die Verordnung gem. § 206 Abs. 1 BRAO aufzunehmen.

El Salvador

Nach den Prüfungsunterlagen kann die Möglichkeit einer Ausdehnung der Rechtsverordnung nach § 206 Abs. 1 BRAO auf die Anwälte von El Salvador nicht abschließend beurteilt werden. In den Prüfungsunterlagen befindet sich die Bewertung der Botschaft, dass der Anwaltsberuf nach Einschätzung des Anwalts, der den Fragenkatalog beantwortet habe, dem Beruf des Rechtsanwalts, so wie er in der BRAO geregelt ist, entspreche, dass diese Einschätzung von der Botschaft jedoch nicht uneingeschränkt geteilt werde. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, die Deutsche Botschaft in El Salvador um Angabe der Gründe zu ersuchen, die sie veranlasst haben, diesen Zusatz hinzuzufügen. Zudem könnte im Hinblick auf die Systematik der Rechtsverordnung gemäß § 206 BRAO hinterfragt werden, ob es wirklich keine anwaltliche Berufsbezeichnung in El Salvador gibt.